



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 2003

Nummer 34

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
602	8. 7. 2003	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005	383
820	8. 7. 2003	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PFG NW)	380

Die neue CD-Rom „SGV. NRW.“, Stand 1. Juli 2003, ist Ende Juli erhältlich.

Bestellformulare finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

820

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes
(Landespflegegesetz
Nordrhein-Westfalen – PfG NW)**

Vom 8. Juli 2003

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Umsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes
(Landespflegegesetz
Nordrhein-Westfalen – PfG NW)**

Artikel 1

Das Gesetz zur Umsetzung des Pflege-Versicherungsgesetzes (Landespflegegesetz Nordrhein-Westfalen – PfG NW) vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 137), geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel
- § 2 Sicherstellung der pflegerischen Angebotsstruktur
- § 3 Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen
- § 4 Beratung
- § 5 Pflegekonferenzen

**Zweiter Abschnitt
Kommunale Pflegeplanung/
Auskunftspflichten**

- § 6 Kommunale Pflegeplanung
- § 7 Auskunftspflichten

**Dritter Abschnitt
Pflegeeinrichtungen**

- § 8 Pflegeeinrichtungen

**Vierter Abschnitt
Förderung**

- § 9 Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen
- § 10 Ambulante Pflegeeinrichtungen
- § 11 Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen
- § 12 Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Investitionskosten vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)
- § 13 Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

**Fünfter Abschnitt
Andere Hilfeangebote**

- § 14 Förderung komplementärer ambulanter Dienste
- § 15 Ermittlung des Bedarfs an Einrichtungen der Behindertenhilfe und Förderung

Sechster Abschnitt

Verfahren

- § 16 Verfahren, Datenschutz
- § 17 Übergangsregelungen

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

- § 18 In-Kraft-Treten“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Ziel

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, eine leistungsfähige und wirtschaftliche ambulante, teilstationäre, vollstationäre und komplementäre Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Die Struktur soll sich an den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden orientieren. Sie soll in kleinen, überschaubaren und stadtteilbezogenen Formen unter Beachtung der Grundsätze der Qualitätssicherung, der Wirtschaftlichkeit und des Wettbewerbs der Anbieter untereinander entwickelt werden. Die darauf aufbauende Versorgung soll nach dem Grundsatz des Vorrangs der häuslichen Versorgung ortsnah, aufeinander abgestimmt und nach dem allgemein anerkannten medizinisch-pflegerischen Erkenntnisstand sichergestellt werden und die pflegenden Angehörigen bei der häuslichen Pflege unterstützen. Das bürgerschaftliche Engagement in der häuslichen und in der stationären Pflege ist zu stärken. Bei Maßnahmen nach diesem Gesetz sind zudem die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer zu berücksichtigen. Dabei ist die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu befolgen. Die besonderen Belange pflegebedürftiger Migrantinnen und Migranten sowie pflegebedürftiger Menschen mit gleichgeschlechtlichem Lebensentwurf sind zu berücksichtigen. Bei vollstationären Pflegeeinrichtungen haben Sanierung und Modernisierung Vorrang vor dem Neubau von Pflegeeinrichtungen. Sie sind so zu gestalten, dass insbesondere in Pflegeheimen selbständiges und individuelles Wohnen auch mit der Unterstützung von Angehörigen möglich ist. Bei der Weiterentwicklung der pflegerischen Infrastruktur sollen neue Wohn- und Pflegeformen einbezogen werden.

(2) Die zuständigen Landesbehörden, die Kreise, kreisangehörigen und kreisfreien Städte, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Träger der Pflegeversicherung einschließlich der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der anderen Vereinigungen der Träger, die Pflegekassen unter Beteiligung der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung sowie die Seniorenvertretungen und die Vertretungen der Pflegebedürftigen, Behinderten und chronisch Kranken arbeiten zur Erreichung der in Absatz 1 bestimmten Ziele eng und vertrauensvoll im Interesse der Pflegebedürftigen zusammen. Dabei sind auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsstruktur im Sinne von Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und Maßnahmen zur Förderung eines geeigneten Wohnungsangebotes zur Sicherung der eigenen Häuslichkeit für Pflegebedürftige aufeinander abzustimmen. Die für die Bauvorhaben zuständigen Fachämter sollen beteiligt werden.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Versorgung“ durch das Wort „Angebotsstruktur“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Planungs- und“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „bedarfsgerechte“ gestrichen.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.

4. An § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes soll insbesondere auf gemeinsame und unabhängige

Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (case-management) hingewirkt werden.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) An § 5 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Hierzu gehören insbesondere:
- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
 - die Förderung der Beteiligung von Betroffenen an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
 - die Hinwirkung auf eine koordinierte Aufgabenwahrnehmung im Aufgabenfeld der an der Pflege beteiligten Akteure, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder der Pflegekonferenzen sind neben dem Kreis oder der kreisfreien Stadt Vertreterinnen oder Vertreter von Pflegeeinrichtungen einschließlich der Heimbeiräte oder der Heimpförsprecher, Pflegekassen und der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, der kommunalen Seniorenvertretung und eine angemessene Zahl von Beteiligten der Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Selbsthilfegruppen Pflegebedürftiger, Behinderter und chronisch Kranker, ihrer Angehörigen und gesetzlichen Betreuer. Kreisangehörige Gemeinden können Vertreterinnen und Vertreter entsenden. Andere an der pflegerischen Versorgung beteiligte Institutionen oder Organisationen können hinzugezogen werden.“

6. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden die Wörter „Planungsverantwortung und Ermittlung des Bedarfs“ durch die Wörter „Kommunale Pflegeplanung“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„ § 6

Kommunale Pflegeplanung

(1) Die Pflegeplanung der Kreise und kreisfreien Städte dient

1. der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
2. der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfeangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt wird und gemäß § 11 Abs. 2 SGB XI die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden,
3. der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfeangebotes ergriffen werden müssen und
4. der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Darüber hinaus soll die kommunale Pflegeplanung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur einbeziehen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte berichten regelmäßig entsprechend den Vorgaben des Absatzes 1 über die Entwicklung auf dem örtlichen Pflegemarkt und über ihre Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung des örtlichen Hilfeangebotes. Die Kreise beteiligen die kreisangehörigen Gemeinden und die kommunalen Pflegekonferenzen bei der Aufstellung kommunaler Pflegepläne.

(3) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium gibt unter Mitwirkung des Landespflegeausschusses Empfehlungen für das Verfahren zur kommunalen Pflegeplanung sowie Empfehlungen für die

Weiterentwicklung geeigneter Wohnformen für Pflegebedürftige.“

8. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „oder einer von ihr beauftragten Stelle“ durch die Wörter „und den Kreisen und kreisfreien Städten“ ersetzt.

9. Nach § 7 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt Pflegeeinrichtungen

§ 8

Pflegeeinrichtungen

(1) Pflegeeinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Ambulante Pflegeeinrichtungen,
2. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen,
3. Kurzzeitpflegeeinrichtungen und
4. Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen.

(2) Ambulante Pflegeeinrichtungen sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, die unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft Pflegebedürftige in ihrer Wohnung pflegen und hauswirtschaftlich versorgen.

(3) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen dienen der Aufrechterhaltung der selbständigen Lebensführung Pflegebedürftiger. Maßnahmen der Tages- und Nachtpflege umfassen die Pflege einschließlich der psychosozialen Betreuung tagsüber oder nachts in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.

(4) Kurzzeitpflegeeinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Menschen zeitlich befristet vollstationär gepflegt, betreut und versorgt werden.

(5) Vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft zeitlich unbefristet gepflegt, untergebracht und verpflegt werden. Maßnahmen der stationären Pflege umfassen auch die psychosoziale Betreuung.“

10. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt.

11. Die bisherigen §§ 8, 9 und 11 bis 15 werden durch folgende neue §§ 9 bis 13 ersetzt:

„ § 9

Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen

(1) Für Einrichtungen nach § 8 werden betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitnutzung von Gebäuden oder sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern gemäß § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XI nach diesem Gesetz gefördert.

(2) Voraussetzungen für die Förderung sind der Abschluss eines Versorgungsvertrages nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine vertragliche Regelung nach § 85 oder § 89 SGB XI. Teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen haben einen Anspruch auf Förderung, wenn es sich um für die Bewohnerinnen und Bewohner überschaubare, ortsnahe Einrichtungen von angemessener Größe handelt und sie angemessen baulich ausgestattet sind. Eine angemessene Größe stationärer Pflegeeinrichtungen liegt in der Regel vor, wenn 80 Plätze nicht überschritten werden. Bei der Modernisierung von Pflegeeinrichtungen soll das bis dahin bestehende Platzangebot nicht ausgeweitet werden. Bei Neubaumaßnahmen von Pflegeeinrichtungen soll die vorgesehene Konzeption der Einrichtung in der Pflegekonferenz gemäß § 5 vorgestellt werden. Zuständige Stelle für diese Feststellungen ist der örtliche Sozialhilfeträger.

(3) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung die Angemessenheit der Größe von stationären Pflegeeinrichtungen und der baulichen Ausstattung der Räume, Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und

der technischen Einrichtungen in stationären Pflegeeinrichtungen festzulegen.

§ 10

Ambulante Pflegeeinrichtungen

(1) Der örtliche Träger der Sozialhilfe fördert die durchschnittlichen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ambulanter Pflegeeinrichtungen, die durch das SGB XI bedingt sind, durch angemessene Pauschalen.

(2) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere zur Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen, das Verfahren, die Angemessenheit der betriebsnotwendigen Aufwendungen, die förderfähigen Investitionen und die Höhe der Pauschalen, zu regeln.

§ 11

Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Investitionskosten von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

(1) Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss gewährt. Die als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionskosten werden durch gesonderte Berechnung gemäß § 13 ermittelt.

(2) Zugelassene Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, die eine vertragliche Regelung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben, haben einen Anspruch gegen den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder den überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen nach § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI für die Plätze, die von Personen genutzt werden, die als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannt sind.

(3) Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 4 und beläuft sich auf die anererkennungsfähigen Investitionsaufwendungen.

(4) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen der Leistungsgewährung, das Antragsverfahren, die Dauer der Leistungen, ihre Höhe und das Verfahren der Anpassung der Leistungen an die Kostenentwicklung zu regeln. Soweit Regelungen für Hilfen zur Darlehensabsicherung wegen des Gebotes der Trägervielfalt und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit erforderlich werden, gilt die Ermächtigung nach Satz 1 entsprechend.

§ 12

Bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss für Investitionskosten vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegehohngeld)

(1) Vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pfeleghohngeld gewährt. Die als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionskosten werden durch gesonderte Berechnung gemäß § 13 ermittelt.

(2) Zugelassene vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen im Sinne von § 71 Abs. 2 SGB XI, die eine vertragliche Regelung nach § 85 SGB XI abgeschlossen haben, haben einen Anspruch gegen den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe oder den überörtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen nach § 82 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 SGB XI für Heimplätze solcher Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die Leistungen nach dem BSHG

oder nach den §§ 25, 25a und 25c BVG erhalten oder wegen der gesonderten Berechnung nicht geförderter Aufwendungen gemäß § 82 Abs. 3 und 4 SGB XI erhalten würden. Ausgenommen ist die Gewährung von Pfeleghohngeld für die Finanzierung von Grundstücksmiete und -pacht.

(3) Vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird Pfeleghohngeld gewährt, wenn das Einkommen und das Vermögen der Heimbewohnerin und des Heimbewohners im Sinne des Absatzes 2 und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreicht. Die Vorschriften des Vierten Abschnitts des BSHG und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens bei der stationären Hilfe zur Pflege gelten entsprechend. Abweichend hiervon ist bei der Anrechnung des Einkommens der Heimbewohnerin und dem Heimbewohner ein weiterer Selbstbehalt von 50 Euro monatlich, mindestens jedoch der jeweilige Einkommensüberhang, zu belassen. Die Gewährung von Pfeleghohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Barbeträge und sonstiger Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Der Fünfte Abschnitt des BSHG und die §§ 27g und 27h des BVG finden keine Anwendung.

(4) Die Höhe des Anspruchs bemisst sich nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 6 und beläuft sich höchstens auf die anererkennungsfähigen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen.

(5) Das Pfeleghohngeld ist kein Einkommen der Heimbewohnerin und des Heimbewohners im Sinne des BSHG und des § 25e BVG.

(6) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere über die Voraussetzungen der Leistungsgewährung, das Antragsverfahren, die Dauer der Leistungen, ihre Höhe und das Verfahren der Anpassung der Leistungen an die Kostenentwicklung zu regeln. Soweit Regelungen für Hilfen zur Darlehensabsicherung wegen des Gebotes der Trägervielfalt und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit erforderlich werden, gilt die Ermächtigung nach Satz 1 entsprechend.

§ 13

Gesonderte Berechnung nicht geförderter Aufwendungen

(1) Als dem Pflegebedürftigen gesondert berechnungsfähige betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen können nur Nutzungsentgelte für abschreibungsfähige Anlagegüter, Zinsen auf Eigen- und Fremdkapital, Bürgschaftsprovisionen sowie Aufwendungen für Abnutzung auf Anlagegüter nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen einschließlich der Instandhaltung und Wiederbeschaffung berücksichtigt werden; Sonderabschreibungen bleiben unberücksichtigt. Gesondert berechnungsfähige betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen sind für alle Pflegebedürftigen nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig.

(2) Die gesonderte Berechnung bedarf der Zustimmung des jeweiligen überörtlichen Trägers der Sozialhilfe.

(3) Das für die Pflegeversicherung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags durch Rechtsverordnung das Nähere zur gesonderten Berechnung der Aufwendungen, insbesondere zur Art, Höhe und Laufzeit sowie die Verteilung der gesondert berechnbaren betriebsnotwendigen Aufwendungen auf die Pflegebedürftigen und das Verfahren der Anpassung der Aufwendungen an die Kostenentwicklung zu bestimmen.

12. Nach § 13 – neu – wird die Überschrift „**Fünfter Abschnitt Andere Hilfeangebote**“ eingefügt.
13. Der bisherige § 10 wird § 14 und der bisherige § 16 wird § 15.
14. In der Überschrift des Sechsten Abschnitts werden die Worte „Kosten und“ gestrichen.
15. § 17 wird gestrichen.
16. Der bisherige § 18 wird § 16.
17. Die §§ 19 bis 22 werden gestrichen.
18. Nach § 16 – neu – wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Übergangsregelungen

(1) Für die Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1, für die vor In-Kraft-Treten des Landespflegegesetzes Vereinbarungen zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien getroffen worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften insoweit fort, als durch dieses Gesetz keine anderen Regelungen getroffen werden.

(2) Für die Pflegeeinrichtungen, denen in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1996 und dem 31. Juli 2003 eine Förderung der Investitionskosten gemäß den §§ 11, 12, 13 und 14 PfG NW in der bisher geltenden Fassung bewilligt worden ist, gelten § 15 PfG NW in der bisher geltenden Fassung, die Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen und vollstationären Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 196) und § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Förderung von Investitionen von Tages-, Nacht-, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie von vollstationären Pflegeeinrichtungen vom 4. Juni 1996 (GV. NRW. S. 198) weiter.

(3) Bereits bestehende Pflegeeinrichtungen, die einen Anspruch auf Förderung nach den §§ 11 oder 12 haben, die baulichen Voraussetzungen nach § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aber nicht erfüllen, wird der Aufwendungszuschuss gemäß § 11 oder Pflegegeld gemäß § 12 bis zum Ablauf von 15 Jahren nach In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes vom 8. Juli 2003 (GV. NRW. S. 380) gewährt.“

19. Der bisherige § 23 wird § 18.

Artikel 2

Überprüfung der Wirksamkeit
dieses Gesetzes

Die Landesregierung überprüft bis zum Ablauf des Jahres 2008 unter Mitwirkung der Kommunalen Spitzenverbände und der an der pflegerischen Versorgung beteiligten Verbände und Organisationen die Wirksamkeit dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Verordnungen und unterrichtet den Landtag über das Ergebnis.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit Fischer

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2003 S. 380.

602

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005**

Vom 8. Juli 2003

Aufgrund der §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und des Aufbauhilfensatzgesetzes vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 862), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Verteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer

Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 nach dem in der **Anlage 1** festgesetzten Schlüssel aufgeteilt.

Anlage 1

§ 1a

Ausnahmeregelung für das Jahr 2003

§ 2 der Verordnung über die Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2003, 2004 und 2005 vom 1. April 2003 wird aufgehoben. Von den Kommunen bereits einbehaltene Beträge sind zu erstatten.

§ 2

Berichtigung
bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

(1) Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 Gemeindefinanzreformgesetz werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 1 Gemeindefinanzreformgesetz auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage 1 zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf 8 Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf 7 Stellen zu runden.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind vom Innenministerium und vom Finanzministerium unter Berücksichtigung des § 3 Gemeindefinanzreformgesetz und der Verordnung des Bundesministers der Finanzen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2003, 2004 und 2005 vom 18. Juni 2003 (BGBl. I. S. 887) festzusetzen.

(3) Der Ausgleich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer aufgrund von Ergänzungsschlüsselzahlen ist zu den in der **Anlage 2** zu § 3 festgesetzten Terminen durchzuführen. Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge sind dem Gesamtbetrag zuzuführen.

Anlage 2

§ 3

Anweisungstermine

(1) Der den Gemeinden für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 zustehende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist zu den in Anlage 2 festgesetzten Terminen anzuweisen.

(2) Auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die einzelnen Haushaltsjahre sind an die Gemeinden Abschlagszahlungen zu den in Anlage 2 festgesetzten Terminen anzuweisen. Die Höhe der Abschlagszahlungen zu den in Anlage 2 festgesetzten Terminen ist unter Berücksichtigung des vierteljährlichen Ist-Aufkommens an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer sowie des Zinsabschlages zu berechnen. Eine Vorauszahlung auf die Schlussabrechnung ist im jeweils vierten Quartal zu den in Anlage 2 festgesetzten Terminen in Höhe der Abschlagszahlung für das jeweils dritte Quartal anzuweisen.

(3) Die aufgrund § 1 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 vom 1. April 2003 (GV. NRW. S. 215) geleisteten Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.

§ 4

Berechnung und Anweisung

(1) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1, Erstattungen nach § 1a, Ausgleichsbeträge nach § 2 und die Zahlungen nach § 3 sind vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu berechnen.

(2) Das Innenministerium stellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die anzuweisenden Beträge fest und regelt die Auszahlung an die Gemeinden.

§ 5

Umlage nach Maßgabe
des Gewerbesteueraufkommens
(Gewerbesteuerumlage)

(1) Die Gemeinden haben die aufgrund von § 6 Gemeindefinanzreformgesetz abzuführende Gewerbesteuerumlage, die zu leistenden Abschlagszahlungen und die Berechnungsgrundlagen für die Gewerbesteuerumlage dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu den in **Anlage 3** festgesetzten Terminen zu melden.

Anlage 3

(2) Zu den in Anlage 3 festgesetzten Terminen haben die Gemeinden darüber hinaus dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen zu melden, welcher Anteil des Gesamtbetrages nach Absatz 1 auf die Erhöhungszahlen nach § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzreformgesetz entfällt.

(3) Die Gewerbesteuerumlage ist mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen.

(4) Vorauszahlungen auf die Schlussabrechnung sind im jeweils vierten Quartal zu den in Anlage 2 genannten Terminen in Höhe der Abschlagszahlungen für das

jeweils dritte Quartal zu leisten, jedoch nicht mehr, als der nach § 3 Abs. 2 Satz 3 jeweils anzuweisende Betrag.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium geben die anzuwendende Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz bekannt und regeln die Form der Meldungen nach Absatz 1 und 2.

§ 6

Berichtigung
der Gewerbesteuerumlage

(1) Zu erstattende Beträge oder nachzuzahlende Beträge, die sich durch eine fehlerhafte Berechnung der Gewerbesteuerumlage ergeben, sind dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen unter Angabe der geänderten Berechnungsgrundlagen zu melden. Die Meldungen sind bis 15. November, der auf die Feststellung der fehlerhaften Berechnung folgt, vorzulegen.

(2) Zu erstattende Beträge oder nachzuzahlende Beträge nach Absatz 1 sowie Berichtigungen aufgrund geänderter Hebesätze für die Gewerbesteuer werden im Rahmen der jährlichen Schlussabrechnung für die Gewerbesteuerumlage ausgeglichen.

§ 7

Erlass von Verwaltungsvorschriften

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 9

Aufhebung

Die Verordnungen über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2000, 2001 und 2002 vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 321) und für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 vom 1. April 2003 (GV. NRW. S. 215) werden aufgehoben.

Düsseldorf, den 8. Juli 2003

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Anlage 1 zu § 1

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Arnsberg Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--	--

05 911 000	Bochum	0,0214025
913 000	Dortmund	0,0292130
914 000	Hagen	0,0106682
915 000	Hamm	0,0079646
916 000	Herne	<u>0,0075864</u>
zusammen:		<u>0,0768347</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Arnsberg Ennepe-Ruhr-Kreis	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--	--

05 954 004	Breckerfeld, Stadt	0,0005845
954 008	Ennepetal, Stadt	0,0020239
954 012	Gevelsberg, Stadt	0,0020193
954 016	Hattingen, Stadt	0,0034018
954 020	Herdecke, Stadt	0,0018112
954 024	Schwelm, Stadt	0,0018230
954 028	Sprockhövel, Stadt	0,0018235
954 032	Wetter (Ruhr), Stadt	0,0017483
954 036	Witten, Stadt	<u>0,0056911</u>
zusammen:		<u>0,0209266</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Arnsberg Hochsauerlandkreis	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---	--

05 958 004	Arnsberg, Stadt	0,0043537
958 008	Bestwig	0,0005610
958 012	Brilon, Stadt	0,0013230
958 016	Eslohe (Sauerland)	0,0004547
958 020	Hallenberg, Stadt	0,0002006
958 024	Marsberg, Stadt	0,0009473
958 028	Medebach, Stadt	0,0003387
958 032	Meschede, Stadt	0,0017709
958 036	Olsberg, Stadt	0,0007668
958 040	Schmallenberg, Stadt	0,0012362
958 044	Sundern (Sauerland), St.	0,0015520
958 048	Winterberg, Stadt	<u>0,0006195</u>

zusammen: 0,0141244

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Arnsberg Märkischer Kreis	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---	--

05 962 004	Altena, Stadt	0,0012962
962 008	Balve, Stadt	0,0006677
962 012	Halver, Stadt	0,0010497
962 016	Hemer, Stadt	0,0019708
962 020	Herscheid	0,0004999
962 024	Iserlohn, Stadt	0,0054203
962 028	Kierspe, Stadt	0,0009466
962 032	Lüdenscheid, Stadt	0,0048499
962 036	Meinerzhagen, Stadt	0,0011844
962 040	Menden (Sauerland), St.	0,0030277
962 044	Nachroth-Wiblingwerde	0,0004103
962 048	Neuenrade, Stadt	0,0007248
962 052	Plettenberg, Stadt	0,0017397
962 056	Schalksmühle	0,0007819
962 060	Werdohl, Stadt	<u>0,0011154</u>

zusammen: 0,0256853

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Arnsberg Kreis Olpe	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	-----------------------------------	--

05 966 004	Attendorn, Stadt	0,0013768
966 008	Drolshagen, Stadt	0,0006508
966 012	Finnentrop	0,0009106
966 016	Kirchhundem	0,0006357
966 020	Lennestadt, Stadt	0,0013538
966 024	Olpe, Stadt	0,0014582
966 028	Wenden	<u>0,0010041</u>

zusammen: 0,0073900

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Arnsberg Kreis Siegen-Wittgenstein	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--	--

05 970 004	Bad Berleburg, Stadt	0,0011200
970 008	Burbach	0,0007406
970 012	Erndtebrück	0,0004393
970 016	Freudenberg, Stadt	0,0009906
970 020	Hilchenbach, Stadt	0,0009422
970 024	Kreuztal, Stadt	0,0016343
970 028	Bad Laasphe, Stadt	0,0008189
970 032	Netphen, Stadt	0,0014105
970 036	Neunkirchen	0,0007270
970 040	Siegen, Stadt	0,0055148
970 044	Wilnsdorf	<u>0,0013163</u>

zusammen: 0,0156545

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Arnsberg Kreis Soest	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	------------------------------------	--

05 974 004	Anröchte	0,0005289
974 008	Bad Sassendorf	0,0005124
974 012	Ense	0,0006264
974 016	Erwitte, Stadt	0,0008220
974 020	Geseke, Stadt	0,0009486
974 024	Lippetal	0,0005779
974 028	Lippstadt, Stadt	0,0037328
974 032	Möhnesee	0,0005570
974 036	Rüthen, Stadt	0,0006011
974 040	Soest, Stadt	0,0024133
974 044	Warstein, Stadt	0,0015376
974 048	Welper	0,0006259
974 052	Werl, Stadt	0,0013700
974 056	Wickede (Ruhr)	<u>0,0005670</u>

zusammen: 0,0154209

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Arnsberg Kreis Unna	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	-----------------------------------	--

05 978 004	Bergkamen, Stadt	0,0020802
978 008	Bönen	0,0008245
978 012	Fröndenberg, Stadt	0,0012238
978 016	Holzwickede	0,0010759
978 020	Kamen, Stadt	0,0024183
978 024	Lünen, Stadt	0,0037228
978 028	Schwerte, Stadt	0,0030270
978 032	Selm, Stadt	0,0012324
978 036	Unna, Stadt	0,0034872
978 040	Werne, Stadt	<u>0,0016960</u>

zusammen: 0,0207881

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Detmold Kreisfreie Stadt	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--	--

05 711 000 Bielefeld

0,0175668

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Detmold Kreis Gütersloh	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---------------------------------------	--

05 754 004	Borgholzhausen, Stadt	0,0004554
754 008	Gütersloh, Stadt	0,0058190
754 012	Halle (Westf.), Stadt	0,0011898
754 016	Harsewinkel, Stadt	0,0012720
754 020	Herzebrock-Clarholz	0,0008918
754 024	Langenberg	0,0004167
754 028	Rheda-Wiedenbrück, Stadt	0,0025342
754 032	Rietberg, Stadt	0,0014911
754 036	Schloß Holte-Stukenbrock	0,0014102
754 040	Steinhagen	0,0012546
754 044	Verl	0,0013685
754 048	Versmold, Stadt	0,0010439
754 052	Werther (Westf.), Stadt	<u>0,0006849</u>

zusammen:

0,0198321

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Detmold Kreis Herford	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	-------------------------------------	--

05 758 004	Bünde, Stadt	0,0024751
758 008	Enger, Stadt	0,0011009
758 012	Herford, Stadt	0,0034667
758 016	Hiddenhausen	0,0012214
758 020	Kirchlengern	0,0008702
758 024	Löhne, Stadt	0,0022223
758 028	Rödinghausen	0,0005430
758 032	Spence, Stadt	0,0009207
758 036	Vlotho, Stadt	<u>0,0011435</u>
zusammen:		<u>0,0139638</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Detmold Kreis Höxter	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	------------------------------------	--

05 762 004	Bad Driburg, Stadt	0,0008805
762 008	Beverungen, Stadt	0,0006544
762 012	Borgentreich, Stadt	0,0003690
762 016	Brakel, Stadt	0,0007284
762 020	Höxter, Stadt	0,0015187
762 024	Marienmünster, Stadt	0,0002083
762 028	Nieheim, Stadt	0,0002683
762 032	Steinheim, Stadt	0,0005832
762 036	Warburg, Stadt	0,0011564
762 040	Willebadessen, Stadt	<u>0,0003254</u>
zusammen:		<u>0,0066926</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Detmold Kreis Lippe	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	-----------------------------------	--

05 766 004	Augustdorf	0,0003812
766 008	Bad Salzuflen, Stadt	0,0028991
766 012	Barntrup, Stadt	0,0004529
766 016	Blomberg, Stadt	0,0008642
766 020	Detmold, Stadt	0,0042284
766 024	Dörentrup	0,0004223
766 028	Extertal	0,0005830
766 032	Horn-Bad Meinberg, Stadt	0,0008847
766 036	Kalletal	0,0007084
766 040	Lage, Stadt	0,0017833
766 044	Lemgo, Stadt	0,0022080
766 048	Leopoldshöhe	0,0008737
766 052	Lügde, Stadt	0,0004853
766 056	Oerlinghausen, Stadt	0,0010876
766 060	Schieder-Schwalenberg, S.	0,0004352
766 064	Schlangen	<u>0,0004276</u>
	zusammen:	<u>0,0187249</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Detmold Kreis Minden-Lübbecke	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---	--

05 770 004	Bad Oeynhausen, Stadt	0,0026905
770 008	Espelkamp, Stadt	0,0009787
770 012	Hille	0,0008785
770 016	Hüllhorst	0,0006425
770 020	Lübbecke, Stadt	0,0014246
770 024	Minden, Stadt	0,0042857
770 028	Petershagen, Stadt	0,0012647
770 032	Porta Westfalica, Stadt	0,0018927
770 036	Preußisch Oldendorf, Stadt	0,0005946
770 040	Rahden, Stadt	0,0007036
770 044	Stemwede	<u>0,0006539</u>

zusammen: 0,0160100

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Detmold Kreis Paderborn	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---------------------------------------	--

05 774 004	Altenbeken	0,0004311
774 008	Bad Lippspringe, Stadt	0,0007078
774 012	Borchen	0,0006714
774 016	Büren, Stadt	0,0010387
774 020	Delbrück, Stadt	0,0014580
774 024	Hövelhof	0,0007617
774 028	Lichtenau, Stadt	0,0004721
774 032	Paderborn, Stadt	0,0071252
774 036	Salzkotten, Stadt	0,0011748
774 040	Bad Wünnenberg, Stadt	<u>0,0005037</u>

zusammen: 0,0143445

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Düsseldorf Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--	--

05 111 000	Düsseldorf	0,0405175
112 000	Duisburg	0,0233273
113 000	Essen	0,0340680
114 000	Krefeld	0,0133706
116 000	Mönchengladbach	0,0144567
117 000	Mülheim a. d. Ruhr	0,0110775
119 000	Oberhausen	0,0108793
120 000	Remscheid	0,0072166
122 000	Solingen	0,0095719
124 000	Wuppertal	<u>0,0214971</u>

zusammen: 0,1859825

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Düsseldorf Kreis Kleve	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--------------------------------------	--

05 154 004	Bedburg-Hau	0,0005691
154 008	Emmerich, Stadt	0,0013590
154 012	Geldern, Stadt	0,0017601
154 016	Goch, Stadt	0,0014533
154 020	Issum	0,0006662
154 024	Kalkar, Stadt	0,0005661
154 028	Kerken	0,0007034
154 032	Kevelaer, Stadt	0,0012579
154 036	Kleve, Stadt	0,0022771
154 040	Kranenburg	0,0003686
154 044	Rees, Stadt	0,0009291
154 048	Rheurdt	0,0003742
154 052	Straelen, Stadt	0,0007845
154 056	Uedem	0,0003393
154 060	Wachtendonk	0,0004044
154 064	Weeze	<u>0,0003302</u>

zusammen: 0,0141425

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Düsseldorf Kreis Mettmann	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---	--

05 158 004	Erkrath, Stadt	0,0036848
158 008	Haan, Stadt	0,0022562
158 012	Heiligenhaus, Stadt	0,0018722
158 016	Hilden, Stadt	0,0042159
158 020	Langenfeld (Rhld.), Stadt	0,0041607
158 024	Mettmann, Stadt	0,0027884
158 026	Monheim, Stadt	0,0026808
158 028	Ratingen, Stadt	0,0073672
158 032	Velbert, Stadt	0,0054349
158 036	Wülfrath, Stadt	<u>0,0014635</u>
zusammen:		<u>0,0359246</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Düsseldorf Kreis Neuss	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--------------------------------------	--

05 162 004	Dormagen, Stadt	0,0041448
162 008	Grevenbroich, Stadt	0,0040263
162 012	Jüchen	0,0013055
162 016	Kaarst	0,0033755
162 020	Korschenbroich, Stadt	0,0024809
162 022	Meerbusch	0,0047483
162 024	Neuss, Stadt	0,0097738
162 028	Rommerskirchen	<u>0,0008092</u>
zusammen:		<u>0,0306643</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Düsseldorf Kreis Viersen	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--	--

05 166 004	Brüggen	0,0008197
166 008	Grefrath	0,0009070
166 012	Kempfen, Stadt	0,0022485
166 016	Nettetal, Stadt	0,0022288
166 020	Niederkrüchten	0,0007366
166 024	Schwalmtal	0,0009691
166 028	Tönisvorst, Stadt	0,0019658
166 032	Viersen, Stadt	0,0042046
166 036	Willich, Stadt	<u>0,0030696</u>
zusammen:		<u>0,0171497</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Düsseldorf Kreis Wesel	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--------------------------------------	--

05 170 004	Alpen	0,0007014
170 008	Dinslaken, Stadt	0,0039944
170 012	Hamminkeln	0,0014147
170 016	Hünxe	0,0008543
170 020	Kamp-Lintfort, Stadt	0,0015545
170 024	Moers, Stadt	0,0057524
170 028	Neukirchen-Vluyn, Stadt	0,0015337
170 032	Rheinberg, Stadt	0,0017608
170 036	Schermbeck	0,0008005
170 040	Sonsbeck	0,0003780
170 044	Voerde (Niederrhein), St.	0,0019793
170 048	Wesel, Stadt	0,0033051
170 052	Xanten, Stadt	<u>0,0009859</u>
zusammen:		<u>0,0250150</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Köln Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--------------------------------------	--

05 313 000	Aachen	0,0134032
314 000	Bonn	0,0215821
315 000	Köln	0,0612461
316 000	Leverkusen	<u>0,0104175</u>
	zusammen:	<u>0,1066489</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Köln Kreis Aachen	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---------------------------------	--

05 354 004	Alsdorf, Stadt	0,0019002
354 008	Baesweiler, Stadt	0,0010428
354 012	Eschweiler, Stadt	0,0027941
354 016	Herzogenrath, Stadt	0,0023191
354 020	Monschau, Stadt	0,0006511
354 024	Roetgen	0,0005644
354 028	Simmerath	0,0007592
354 032	Stolberg (Rhld.), Stadt	0,0029748
354 036	Würselen, Stadt	<u>0,0020073</u>
	zusammen:	<u>0,0150130</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Köln Kreis Düren	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--------------------------------	--

05 358 004	Aldenhoven	0,0005948
358 008	Düren, Stadt	0,0044390
358 012	Heimbach, Stadt	0,0002133
358 016	Hürtgenwald	0,0004888
358 020	Inden	0,0004356
358 024	Jülich, Stadt	0,0019720
358 028	Kreuzau	0,0010334
358 032	Langerwehe	0,0007615
358 036	Linnich, Stadt	0,0006636
358 040	Merzenich	0,0005398
358 044	Nideggen, Stadt	0,0005233
358 048	Niederzier	0,0007122
358 052	Nörvenich	0,0005874
358 056	Titz	0,0004719
358 060	Vettweiß	<u>0,0004382</u>

zusammen: 0,0138748

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Köln Erftkreis	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	------------------------------	--

05 362 004	Bedburg, Stadt	0,0013160
362 008	Bergheim, Stadt	0,0037811
362 012	Brühl, Stadt	0,0028218
362 016	Elsdorf	0,0012673
362 020	Erftstadt, Stadt	0,0033645
362 024	Frechen, Stadt	0,0030549
362 028	Hürth, Stadt	0,0034364
362 032	Kerpen, Stadt	0,0038099
362 036	Pulheim, Stadt	0,0041956
362 040	Wesseling, Stadt	<u>0,0020832</u>

zusammen: 0,0291307

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Köln Kreis Euskirchen	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	-------------------------------------	--

05 366 004	Bad Münstereifel, Stadt	0,0009489
366 008	Blankenheim	0,0003325
366 012	Dahlem	0,0001751
366 016	Euskirchen, Stadt	0,0030041
366 020	Hellenthal	0,0003924
366 024	Kall	0,0005514
366 028	Mechernich, Stadt	0,0012990
366 032	Nettersheim	0,0003745
366 036	Schleiden, Stadt	0,0006680
366 040	Weilerswist	0,0010315
366 044	Zülpich, Stadt	<u>0,0009977</u>

zusammen: 0,0097751

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Köln Kreis Heinsberg	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	------------------------------------	--

05 370 004	Erkelenz, Stadt	0,0022679
370 008	Gangelt	0,0004497
370 012	Geilenkirchen, Stadt	0,0012133
370 016	Heinsberg (Rhld.), Stadt	0,0017731
370 020	Hückelhoven, Stadt	0,0014364
370 024	Selfkant	0,0003543
370 028	Übach-Palenberg, Stadt	0,0009241
370 032	Waldfeucht	0,0003521
370 036	Wassenberg, Stadt	0,0006670
370 040	Wegberg, Stadt	<u>0,0015008</u>

zusammen: 0,0109387

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Köln Oberbergischer Kreis	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---	--

05 374 004	Bergneustadt, Stadt	0,0009720
374 008	Engelskirchen	0,0011679
374 012	Gummersbach, Stadt	0,0029287
374 016	Hückeswagen, Stadt	0,0009083
374 020	Lindlar	0,0012691
374 024	Marienheide	0,0007219
374 028	Morsbach	0,0004661
374 032	Nümbrecht	0,0007572
374 036	Radevormwald, Stadt	0,0013911
374 040	Reichshof	0,0009139
374 044	Waldbröl, Stadt	0,0007608
374 048	Wiehl, Stadt	0,0014953
374 052	Wipperführ, Stadt	<u>0,0013124</u>

zusammen: 0,0150647

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Köln Rheinisch-Bergischer Kreis	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---	--

05 378 004	Bergisch-Gladbach, Stadt	0,0082609
378 008	Burscheid, Stadt	0,0011249
378 012	Kürten	0,0012567
378 016	Leichlingen (Rhld.), Stadt	0,0019088
378 020	Odenthal	0,0012322
378 024	Overath	0,0017054
378 028	Rösrath	0,0019206
378 032	Wermelskirchen, Stadt	<u>0,0022830</u>

zusammen: 0,0196925

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Köln Rhein-Sieg-Kreis	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	-------------------------------------	--

05 382 004	Alfter	0,0014538
382 008	Bad Honnef, Stadt	0,0016915
382 012	Bornheim, Stadt	0,0028842
382 016	Eitorf	0,0009261
382 020	Hennef (Sieg), Stadt	0,0025351
382 024	Königswinter, Stadt	0,0027159
382 028	Lohmar	0,0020728
382 032	Meckenheim, Stadt	0,0019579
382 036	Much	0,0008225
382 040	Neunkirchen-Seelscheid	0,0012222
382 044	Niederkassel, Stadt	0,0022780
382 048	Rheinbach, Stadt	0,0016669
382 052	Ruppichteroth	0,0005140
382 056	Sankt Augustin, Stadt	0,0039178
382 060	Siegburg, Stadt	0,0023222
382 064	Swisttal	0,0011681
382 068	Troisdorf, Stadt	0,0044310
382 072	Wachtberg	0,0014348
382 076	Windeck	<u>0,0008118</u>

zusammen: 0,0368266

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Münster Kreisfreie Städte	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---	--

05 512 000	Bottrop	0,0060308
513 000	Gelsenkirchen	0,0119172
515 000	Münster	<u>0,0174112</u>

zusammen: 0,0353592

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Münster Kreis Borken	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	------------------------------------	--

05 554 004	Ahaus, Stadt	0,0016658
554 008	Bocholt, Stadt	0,0038544
554 012	Borken, Stadt	0,0020506
554 016	Gescher, Stadt	0,0007202
554 020	Gronau (Westf.), Stadt	0,0017260
554 024	Heek	0,0003145
554 028	Heiden	0,0003752
554 032	Isselburg, Stadt	0,0004969
554 036	Legden	0,0002585
554 040	Raesfeld	0,0005563
554 044	Reken	0,0006714
554 048	Rhede, Stadt	0,0009510
554 052	Schöppingen	0,0002576
554 056	Stadtlohn, Stadt	0,0009356
554 060	Südlohn	0,0003951
554 064	Velen	0,0005372
554 068	Vreden, Stadt	<u>0,0009393</u>
	zusammen:	<u>0,0167056</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Münster Kreis Coesfeld	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--------------------------------------	--

05 558 004	Ascheberg	0,0008322
558 008	Billerbeck, Stadt	0,0005476
558 012	Coesfeld, Stadt	0,0018875
558 016	Dülmen, Stadt	0,0023649
558 020	Havixbeck	0,0006482
558 024	Lüdinghausen, Stadt	0,0011923
558 028	Nordkirchen	0,0005436
558 032	Nottuln	0,0010839
558 036	Olfen, Stadt	0,0005808
558 040	Rosendahl	0,0004783
558 044	Senden	<u>0,0010217</u>

zusammen: 0,0111810

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Münster Kreis Recklinghausen	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	--	--

05 562 004	Castrop-Rauxel, Stadt	0,0037338
562 008	Datteln, Stadt	0,0017000
562 012	Dorsten, Stadt	0,0043888
562 014	Gladbeck, Stadt	0,0035568
562 016	Haltern, Stadt	0,0022455
562 020	Herten, Stadt	0,0030705
562 024	Marl, Stadt	0,0045030
562 028	Oer-Erkenschwick, Stadt	0,0013323
562 032	Recklinghausen, Stadt	0,0062504
562 036	Waltrop, Stadt	<u>0,0015809</u>

zusammen: 0,0323620

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Münster Kreis Steinfurt	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---------------------------------------	--

05 566 004	Altenberge	0,0005669
566 008	Emsdetten, Stadt	0,0017478
566 012	Greven, Stadt	0,0017302
566 016	Hörstel, Stadt	0,0008326
566 020	Hopsten	0,0002752
566 024	Horstmar, Stadt	0,0002937
566 028	Ibbenbüren, Stadt	0,0022078
566 032	Ladbergen	0,0003240
566 036	Laer	0,0003467
566 040	Lengerich, Stadt	0,0010849
566 044	Lienen	0,0004400
566 048	Lotte	0,0006398
566 052	Metelen	0,0002630
566 056	Mettingen	0,0005393
566 060	Neuenkirchen	0,0005817
566 064	Nordwalde	0,0004510
566 068	Ochtrup, Stadt	0,0007998
566 072	Recke	0,0004563
566 076	Rheine, Stadt	0,0033630
566 080	Saerbeck	0,0002982
566 084	Steinfurt, Stadt	0,0016238
566 088	Tecklenburg	0,0005079
566 092	Westerkappeln	0,0005176
566 096	Wettringen	<u>0,0003208</u>
	zusammen:	<u>0,0202120</u>

Gemeindeschlüssel	Reg.- Bez. Münster Kreis Warendorf	Schlüsselzahl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
-------------------	---------------------------------------	--

05 570 004	Ahlen, Stadt	0,0024013
570 008	Beckum, Stadt	0,0020438
570 012	Beelen	0,0002782
570 016	Drensteinfurt, Stadt	0,0008010
570 020	Ennigerloh, Stadt	0,0010534
570 024	Everswinkel	0,0005247
570 028	Oelde, Stadt	0,0017510
570 032	Ostbevern	0,0004597
570 036	Sassenberg, Stadt	0,0006112
570 040	Sendenhorst, Stadt	0,0007101
570 044	Telgte, Stadt	0,0010718
570 048	Wadersloh	0,0006448
570 052	Warendorf, Stadt	<u>0,0020264</u>

zusammen: 0,0143774

Insgesamt: 1,0000000

Anlage 2 zu § 3

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist an die Gemeinden in den Haushaltsjahren 2003, 2004 und 2005 zu folgenden Terminen anzuweisen:

Haushaltsjahr 2003

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am 29. April 2003

2. Quartal am 30. Juli 2003

3. Quartal am 30. Oktober 2003

Vorauszahlung auf

die Schlussabrechnung 22. Dezember 2003

Schlussabrechnung am 29. Januar 2004

Haushaltsjahr 2004

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am 29. April 2004

2. Quartal am 29. Juli 2004

3. Quartal am 28. Oktober 2004

Vorauszahlung auf

die Schlussabrechnung 22. Dezember 2004

Schlussabrechnung am 28. Januar 2005

Haushaltsjahr 2005

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am 28. April 2005

2. Quartal am 28. Juli 2005

3. Quartal am 28. Oktober 2005

Vorauszahlung auf

die Schlussabrechnung 22. Dezember 2005

Schlussabrechnung am 30. Januar 2006

Anlage 3 zu § 5

Die Gewerbesteuerumlage ist für die Haushaltsjahre 2003, 2004 und 2005 bis zu den folgenden Terminen dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden:

Haushaltsjahr 2003

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	07. April 2003
2. Quartal am	07. Juli 2003
3. Quartal am	06. Oktober 2003
Schlussabrechnung am	05. Januar 2004

Haushaltsjahr 2004

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	05. April 2004
2. Quartal am	05. Juli 2004
3. Quartal am	04. Oktober 2004
Schlussabrechnung am	10. Januar 2005

Haushaltsjahr 2005

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	04. April 2005
2. Quartal am	04. Juli 2005
3. Quartal am	10. Oktober 2005
Schlussabrechnung am	09. Januar 2006

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359